



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 36.08
OVG 3 MB 28/08

In der Verwaltungsstreitsache

Beschwerdeführer,

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 6. August 2008
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß, Neumann und
Guttenberger

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG.

Krauß

Neumann

Guttenberger